

Ehrenordnung der Gemeinde Heiligkreuzsteinach vom 23. Juli 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach hat am 23. Juli 2009 die Ehrenordnung für die Gemeinde Heiligkreuzsteinach beschlossen.

Präambel

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Heiligkreuzsteinach und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Heiligkreuzsteinach zu vergeben hat. Sie erfolgt durch den Gemeinderat an Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben.

Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Heiligkreuzsteinach. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.

Maßgebend für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die jeweils gültigen Vorschriften der GemO sind Anlage der Ehrenordnung.

Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde mit goldener Anstecknadel erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

§ 2 Verdienstmedaille

Persönlichkeiten, die sich besondere, herausragende Verdienste um die Gemeinde Heiligkreuzsteinach erworben haben, können durch die Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Heiligkreuzsteinach geehrt werden.

Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht und in Heiligkreuzsteinach geboren oder wohnhaft oder mit Heiligkreuzsteinach in besonderer Weise verbunden sind.

Die Übergabe der Auszeichnung (Medaille und Ehrennadel in mattsilber) mit Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

§ 3 Altgemeinderat

Altgemeinderat wird, wer als Gemeinderat eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren erreichte. Die Verleihung dieser Auszeichnung (Urkunde) erfolgt beim Ausscheiden eines Gemeinderates durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

§ 4 Vorschlagsrecht, Verleihung

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger/-innen der Gemeinde Heiligkreuzsteinach sowie die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen.
2. Verleihungsvorschläge sind mit einer begründeten Darstellung der besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden zu versehen und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Ehrungen der Gemeinde Heiligkreuzsteinach werden vom Gemeinderat verliehen. Er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung von Ehrungen nach §§ 1 und 2 erfordert die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5 Rechte, Pflichten, Entzug der Ehrungen

1. Die Verleihung der Ehrungen begründen keine zusätzlichen Rechte und Pflichten des Inhabers.
2. Der Gemeinderat kann die Ehrungen bei unwürdigem Verhalten mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates entziehen; in diesem Falle sind die Ehrennadel, die Verdienstmedaille und die Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.
3. Für den Entzug des Ehrenbürgerrechtes gelten die Maßgaben des § 22 der Gemeindeordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Heiligkreuzsteinach treten zum 01. September 2009 in Kraft.

Heiligkreuzsteinach, den 23. Juli 2009

Karl Brand
Bürgermeister